

Statuten des EUROPÄISCHEN FORUMS NATIONALER LAIENKOMITEES (ELF)

Name, Rechtsform, Sitz

Artikel 1

Das Europäische Forum Nationaler Laienkomitees (im Folgenden „Forum“ genannt) ist ein Zusammenschluss zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt gemäß can. 215 CIC. Das Forum ist ein Instrument der Zusammenarbeit zwischen den nationalen katholischen Laienkomitees und Laienräten (im Folgenden „Nationale Komitees“ genannt). Es hat kein Recht, den nationalen Komitees Vorschriften zu machen. Es versteht sich jedoch als Anwalt der europäischen Laienchrist/inn/en, im Besonderen gegenüber kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Institutionen auf europäischer Ebene.

Rechtsträger des Forums ist der ELF e.V., eingetragen beim Amtsgericht Bonn.

Zweck und Aktivitäten

Artikel 2

1. Zweck des Forums ist der gegenseitige Austausch von Erfahrungen und Informationen über Fragen von europäischer Bedeutung zwischen seinen Mitgliedern. Im Besonderen werden Fragen zur Sendung der Kirche in der Welt, zur pastoralen Arbeit und zur Stärkung christlicher Werte gefördert

2. Zur Verwirklichung dieses Zwecks dienen folgende Aktivitäten:

- Pflege von Kontakten und Förderung der Zusammenarbeit:
 - a) mit dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE), der Kommission der Europäischen Bischofskonferenzen (ComECE)
 - b) mit anderen europäischen kirchlichen Organisationen
 - c) mit gesellschaftlichen und politischen Institutionen auf europäischer Ebene
 - d) mit Laienorganisationen anderer christlicher Traditionen sowie europäischen ökumenischen Bewegungen;
 - e) mit dem Päpstlichen Rat für die Laien
- Erarbeitung und Übermittlung von Analysen oder Entschlüssen an europäische und nationale gesellschaftliche und politische Institutionen sowie die Öffentlichkeit, um christliche Werte zu fördern.
- Veranstaltung von Tagungen
- Anregung von Studien zu aktuellen Fragen in Kirche und Welt

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder des Forums können nationale Komitees sein, die von ihrer Bischofskonferenz anerkannt sind.

Artikel 4

Der Rat der Präsident/inn/en ist berechtigt festzustellen, dass diese Bedingung erfüllt ist, und die Komitees zuzulassen, die die Mitgliedschaft beantragen.

Artikel 5

Ein nationales Komitee kann seine Mitgliedschaft im Forum durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss verlieren. Auflösung oder Austritt werden unmittelbar wirksam. Ein Ausschluss kann durch den Rat der Präsident/inn/en nur mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- Nichterfüllung der Aufnahmekriterien gemäß Artikel 3
- fehlende Entrichtung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre

Struktur

Artikel 6

Die Organe des Forums sind die der Rat der Präsident/inn/en, die Statutenversammlung, der Lenkungsausschuss und der/die Präsident/in.

Rat der Präsident/inn/en

Artikel 7

- Mitglieder des Rats der Präsident/inn/en sind der/die Präsident/in des Forums und die Präsident/inn/en der nationalen Komitees, die Mitglieder des Forums sind.
- Ein/e nationale/r Präsident/in kann seine/ihre Mitgliedschaft dauerhaft oder fallweise auf ein anderes Mitglied seines/ihrer nationalen Komitees übertragen.
- Die Mitglieder des Lenkungsausschusses nehmen am Rat der Präsident/inn/en mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht Delegierte sind.

Artikel 8

- Der Rat der Präsident/inn/en legt die Ziele der Arbeit des Forums für den Zeitraum zwischen den Sitzungen der Statutenversammlung fest.
- Er wählt die Mitglieder des Lenkungsausschuss (mit Ausnahme des/der Präsidenten/in).

Artikel 9

Der Rat der Präsident/inn/en tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. In der Zwischenzeit arbeitet er mittels E-Mail oder anderer Kommunikationsmittel. Voten, die außerhalb formaler Sitzungen in mündlicher oder elektronischer Form abgegeben werden, bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

Artikel 10

Der Tagesordnungsentwurf für die Sitzung des Rats der Präsident/inn/en wird mindestens einen Monat vor der Sitzung verschickt. Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Entwurfs können die nationalen Präsident/inn/en dem/der Präsidenten/in Ergänzungswünsche zur Tagesordnung mitteilen; die ergänzte Tagesordnung muss zu Beginn der Sitzung vorliegen.

Artikel 11

- Der Rat der Präsident/inn/en trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit findet nach erneuter Diskussion eine zweite Abstimmung statt. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
- Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, sofern nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt wurde oder die zur Abstimmung stehende Frage persönlichen Charakter trägt.
- Im Falle von Beratungen mittels E-Mail bedürfen Entscheidungen der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Rats der Präsident/inn/en.

Artikel 12

Der Rat der Präsident/inn/en kann zu Sitzungen Personen einladen, deren Funktion oder Expertise ihr nützlich erscheint.

Statutenversammlung

Artikel 13

Die Statutenversammlung ist das oberste Organ und besteht aus den Delegationen der nationalen Komitees, die Mitglieder des Forums sind.

Artikel 14

Jede Delegation verfügt über drei Stimmen. Das Wahlrecht ist an die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages an den „Europäisches Laienforum (ELF) e.V.“ gebunden.

Artikel 15

- Die Statutenversammlung legt die allgemeine Ausrichtung sowie die Ziele und Aufgaben des Forums fest.
- Sie beschließt Änderungen der Statuten des Europäischen Forums Nationaler Laienkomitees mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- Sie beschließt die Auflösung des Forums. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- Sie legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest, die an den ELF e.V. zu entrichten sind.

Artikel 16

Als Beobachter können eingeladen werden:

- Delegierte der CEEC und der ComECE;
- Delegierte kirchlicher Organisationen auf europäischer Ebene;
- Delegierte des Päpstlichen Rates für die Laien;
- Repräsentanten der Laien europäischer Länder, die nicht im Forum vertreten sind;
- ökumenische Beobachter;
- weitere Personen, die für die Arbeit des Forums einen besonderen Beitrag leisten.

Artikel 17

Die Statutenversammlung tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom/von der Präsidenten/in, in besonderen Fällen auf Antrag von fünf nationalen Präsident/inn/en einberufen.

Artikel 18

Der Tagesordnungsentwurf wird vom Lenkungsausschuss mindestens drei Monate vorher vorgelegt. Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Entwurfs können die nationalen Präsident/inn/en dem Vorstand Ergänzungen für die Tagesordnung mitteilen. Diese Tagesordnung wird sodann einen Monat vor der Sitzung verschickt.

Artikel 19

Die Statutenversammlung kann sich nur mit Tagesordnungspunkten beschäftigen, die auf der zu Beginn ihrer Sitzung vereinbarten Tagesordnung stehen. Wenn eine Delegation eines nationalen Komitees einen Antrag zu einem in der ausgesandten Tagesordnung nicht vorgesehenen Punkt stellen möchte, muss sie vor Beginn der Sitzung dem/r Präsidenten/in einen schriftlichen Text vorlegen, der von Delegierten von mindestens drei Delegationen unterschrieben ist.

Artikel 20

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Im Falle einer Stimmgleichheit findet nach erneuter Diskussion eine weitere Abstimmung statt. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht von einem/r Delegierten geheime Abstimmung beantragt wurde oder die zur Abstimmung stehende Frage persönlichen Charakter trägt.

Präsident/in

Artikel 21

Der/Die Präsident/in wird von der Statutenversammlung für vier Jahre gewählt; das Mandat ist einmal erneuerbar.

Artikel 22

- Der/Die Präsident/in regt Aktivitäten des Forums an und koordiniert diese.
- Er/Sie gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss das Funktionieren der Forumsorgane.
- Er/Sie schlägt Initiativen in enger Abstimmung mit den anderen Entscheidungsorganen vor.
- Er/Sie repräsentiert das Forum in der Erfüllung der Beschlüsse der Organe.

Artikel 23

Wenn er/sie in den Zeiten zwischen den Sitzungen der Entscheidungsorgane eine Stellungnahme abgeben muss, muss er/sie zumindest mit dem Lenkungsausschuss per Brief, Telefon oder E-Mail Kontakt aufnehmen.

Artikel 24

Der/Die Präsident/in leitet die Studienversammlung sowie die Sitzungen der anderen Organe des Forums. In Absprache mit dem jeweiligen Gremium kann er/sie die Sitzungsleitung delegieren.

Lenkungsausschuss

Artikel 25

Mitglieder des Lenkungsausschusses sind der/die Präsident/in, der/die Sekretär/in und bis zu fünf weitere Mitglieder. Die Mitglieder werden (mit Ausnahme des/der Präsidenten/in) aus dem Kreis der Delegationen der Forumsmitglieder auf vier Jahre gewählt; das Mandat ist einmal erneuerbar. Sie können nach zwei Jahren Pause erneut gewählt werden

Artikel 26

- Der Lenkungsausschuss ist das Exekutivorgan des Forums und der Statutenversammlung.
- Er ist der Statutenversammlung verantwortlich.
- Er wirkt bei der Leitungs- und Koordinierungsaufgabe des/der Präsidenten/in mit.
- Er führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Studienversammlungen sowie Sitzungen der anderen Organe vor und nimmt an deren Sitzungen beratend teil, soweit seine Mitglieder nicht Delegierte sind.

Artikel 27

Der Lenkungsausschuss kann zu seinen Sitzungen zu bestimmten Themen Experten aus den Teilnehmer/inne/n der letzten Statutenversammlung oder aus dem Kreis der Verantwortlichen der nationalen Laienkomitees, die Mitglieder im Forum sind, einladen.

Artikel 28

Wenn ein Mitglied des Lenkungsausschusses sein/ihr Mandat nicht mehr ausüben kann/will, schlägt der Lenkungsausschuss den Präsident/inn/en der nationalen Komitees für die Zeit bis zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung eine/n Kandidaten/in zur Wahl vor.

Artikel 29

Der Lenkungsausschuss tagt in der Regel drei Mal pro Jahr. In der Zwischenzeit arbeitet er mittels E-Mail oder anderer Kommunikationsmittel.

Artikel 30

- Sofern keine anderen Vereinbarungen mit dem betroffenen nationalen Komitee getroffen wurden, ist das nationale Komitee, dem der/die Sekretär/in angehört, für das Sekretariat des Forums verantwortlich.
- Der/Die Sekretär/in trägt dafür Sorge, dass die Teilnehmer/innen über getroffene Entscheidungen so schnell wie möglich und in den vorgesehenen Sprachen informiert werden.

Studienversammlung

Artikel 31

Um den Dialog und Diskussionen unter den nationalen Komitees zu fördern, wird mindestens alle zwei Jahre eine Studienversammlung abgehalten.

Artikel 32

Die nationalen Komitees und eingeladene Laienkomitees aus anderen Ländern können bis zu fünf Personen zu den Studienversammlungen entsenden.

Als Beobachter können die in Artikel 16 genannten Personen eingeladen werden.

Artikel 33

Studien können delegiert oder in Auftrag gegeben werden sowie externe Experten zur Zusammenarbeit berufen werden. Vor der Veröffentlichung im Namen des Forums müssen daraus resultierende Dokumente, Entschlüsse oder Briefe die Zustimmung der Entscheidungsgremien des Forums erhalten.

Entschließungsausschuss

Artikel 34

Falls eine Entschlüsselung oder ein Antrag durch die Statutenversammlung oder den Rat der Präsident/inn/en verabschiedet werden soll, kann das jeweilige Organ einen Entschließungsausschuss einrichten, der – im Geist der Beratungen und in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss – den endgültigen Wortlaut des Textes erarbeitet und die Übersetzungen beaufsichtigt.

Sprachen des Forums

Artikel 35

- Offizielle Arbeitssprachen des Forums sind Deutsch, Englisch und Französisch. Der Lenkungsausschuss stellt sicher, dass alle für Statutenversammlungen und Studienversammlungen bestimmten Mitteilungen und Dokumente angemessen in diese Sprachen übersetzt und ohne zeitliche Verzögerung verschickt werden.
- Dokumente des Rats der Präsident/inn/en sowie des Lenkungsausschusses werden in einer der Forumssprachen, die vereinbart wird, abgefasst.

Artikel 36

Simultane Übersetzung zwischen den drei Forumssprachen wird zumindest für die Plenarsitzungen der Statutenversammlungen und der Studienversammlungen gewährleistet.

Änderungsanträge

Artikel 37

Änderungsanträge zur diesen Statuten können durch ein nationales Komitee dem Lenkungsausschuss schriftlich zugeleitet werden. Dieser unterrichtet wiederum die Statutenversammlung über die Änderungsanträge einschließlich seiner Stellungnahme zu diesen Anträgen. Die Mitglieder müssen mindestens drei Monate vor der Statutenversammlung informiert werden.

Beschlossen am 2. Juli 2012 in Wien/Österreich. Damit werden alle bisherigen Statuten und Geschäftsordnungen außer Kraft gesetzt.